

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#2 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#2	23.04.2026
-------------------	---	------------

## Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) folgende

### Veränderungssperre:

#### I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 48 (Heide West - Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt Mitte (Cloppenburg - Steinfurt) vom 31.03.2026 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/48-2-3/25.0 und 805 - 6.07.00.02/49-2-3/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Stadt Lönigen im Landkreis Cloppenburg (Bundesland Niedersachsen).

Folgende Flurstücke der Stadt Lönigen, Gemarkung Lönigen sind von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 6, Flurstück 58/4 und 60/8 jeweils teilweise
- Flur 10, Flurstück 134/6 vollständig und Flurstück 134/9 teilweise.

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.netzausbau.de/vorhaben48m](http://www.netzausbau.de/vorhaben48m) / [www.netzausbau.de/vorhaben49m](http://www.netzausbau.de/vorhaben49m) nabrufbar. Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der kartografischen Darstellung, die durch eine rote gestrichelte Linie umgrenzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 27.04.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#2 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#2	23.04.2026
-------------------	---	------------

## II.

### Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/48-2-3/25.0 und 805 - 6.07.00.02/49-2-3/25.0) vom 31.03.2026 ist für den Abschnitt Mitte (Cloppenburg - Steinfurt) des Vorhabens Nr. 48 (Heide West - Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre befindet sich im Trassenkorridorsegment V48-35 und V48-38 sowie V49-22 und V49-25. Da sich die Trassenkorridore der Abschnitte Mitte der Vorhaben Nr. 48 und Nr. 49 räumlich überlagern und eine gemeinsame Stammstecke bilden, bezieht sich die vorliegende Veränderungssperre auf beide Vorhaben.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) V48-35 und V48-38/ V49-22 und V49-25 im für die vorliegende Veränderungssperre maßgeblichen Korridorbereich westlich der Ortslage Benstrup von Nordosten nach Südwesten. Dabei quert er die von Südosten nach Westen und anschließend nach Norden und Westen abzweigende Kreisstraße K304 („Dustfelder Straße“). Im westlichen Korridorbereich befinden sich Wohngebäude entlang der K304. Nördlich der K304 bis hin zum nordwestlichen Korridorrand befindet sich entlang einer Straße, welche von der K304 abzweigt, ein Waldbereich zwischen zwei Wohnbereichen mit einem Abstand von ca. 80 Metern zueinander. Dieser Waldbereich stellt zudem artenschutzrechtlich relevante Bereiche dar, die im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG innerhalb der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung abgegrenzt wurden. Direkt angrenzend an den Waldbereich befindet sich darüber hinaus die Important Bird Area DE087 (Süd- und Mittelradde und Marka). Am nördlichen Korridorrandbereich befinden sich Teile des Vogelschutzgebietes DE3211-431 (Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka) sowie des Landschaftsschutzgebietes LSG CLP 00117 (Südradde) gem. § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 19 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG). Der Abstand zwischen den Schutzgebieten und dem nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 50 Meter. Darüber hinaus befinden sich in diesem Bereich einige Wallhecken als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG, § 22 NNatSchG

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#2 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#2	23.04.2026
-------------------	---	------------

sowie avifaunistisch wertvolle Bereiche von internationaler und nationaler Bedeutung für Brutvögel. Im Osten des Korridorbereichs liegt der Siedlungsbereich von Benstrup, der über 300 Meter in den Korridor hineinragt. Daran angrenzend erstreckt sich entlang der K304 der Geltungsbereich einer Satzung gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Mit Schreiben vom 30.07.2025 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS V48-35 und V48-38/ V49-22 und V49-25 im Bereich der Querung der K304 westlich der Ortslage Benstrup die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt:

Der geplante Trassenverlauf soll der potentiellen Trassenachse entsprechen, wie sie sich in den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene darstellt. Die Trasse soll die Bebauungslücke mittig im Korridorabschnitt zwischen der Ortslage Benstrup im Osten und der Wohnbebauung im Westen als Start- und Zielgrube nutzen, um die K304 geschlossen zu unterqueren.

Der Vorhabenträger hat in seiner Anregung darauf hingewiesen, dass die Querung angesichts der räumlichen Restriktionen im Korridor insbesondere in Form von einschränkender Wohnbebauung sowie aufgrund des Vogelschutzgebiets und der Important Bird Area an der einzig möglichen Stelle erfolge, ohne umweltfachlich erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen.

Der Bereich der geschlossenen Unterquerung der K304 wurde insofern als Trassierungsbereich identifiziert, in dem die Realisierung des Vorhabens erheblich erschwert werden könnte, sofern dieser durch Fremdplanungen in Anspruch genommen werde. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit der Realisierung privilegierter Bauvorhaben im Außenbereich hingewiesen, die ggf. auch kurzfristig erfolgen könnte. Dies betreffe etwa Hoferweiterungen oder andere landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich, Freiflächen-Solaranlagen und Windenergie-Anlagen. Eine ggf. hierdurch erforderlich werdende gerichtliche Klärung auf dem regulären Instanzenweg würde Jahre in Anspruch nehmen, mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen für den Bau und die Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung. Die Genehmigung bzw. Errichtung derartiger Bauvorhaben könnte die bauliche Realisierung der Höchstspannungsleitung in diesem Bereich erheblich erschweren.

### III.

#### **Begründung**

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#2 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#2	23.04.2026
-------------------	---	------------

2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

## 2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 48 (Heide West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) im Abschnitt Mitte (Cloppenburg – Steinfurt) ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 31.03.2026 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 48 aufgeführt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 49 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#2 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#2	23.04.2026
-------------------	--	------------

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden Bereich durch eine sehr hohe Dichte bereits vorhandener Raumfunktionen und Raumnutzungen geprägt. Der Passageraum für die Trasse wird zunächst maßgeblich durch die zu querende K304 bestimmt. Durch ihren Verlauf in Verbindung mit den angrenzenden Siedlungsbereichen der Ortslage Benstrup sind die Möglichkeiten der Trassierung sehr begrenzt. Aus verkehrstechnischen Gründen muss die K304 geschlossen gequert werden, was einen Flächenbedarf von ca. 80 Meter Breite erfordert. Bei der geschlossenen Unterquerung der K304 verbleibt zwischen der vorhandenen Bebauung entlang der K304, dem Vogelschutzgebiet und der Important Bird Area im Westen sowie dem Siedlungsbereich der Ortslage Benstrup im Osten nur ein Passageraum von ca. 90 Metern. Die Standorte der Start- und Zielgrube der geschlossenen Unterquerung bilden angesichts dessen technische Zwangspunkte.

Ein Verschieben der Start- und Zielgrube scheidet aufgrund der entlang der K304 vorhandenen Bestandsbebauung aus. Eine Unterquerung von Bestandsgebäuden ist mit den für das Vorhaben geltenden Planungsleitsätzen unvereinbar.

Eine Verschwenkung der Trasse in den Nordwesten kommt ebenso nicht in Betracht. Denn eine Trassierung nördlich der K304 im nordwestlichen Korridorrandbereich ist erheblich erschwert und würde mit Beeinträchtigungen von naturschutzfachlich relevanten Belangen einhergehen. Entlang einer Straße, welche von der K304 westlich abzweigt (Zuschläge), stehen zwischen einem Waldbereich zwei Wohnbereiche mit einem Abstand von ca. 80 Metern zueinander, weswegen eine geschlossene Querung nicht in Betracht kommt. Eine offene Querung würde mit einer Inanspruchnahme und dem daraus resultierenden Verlust des Waldbereiches einhergehen. Zudem liegen in diesem Waldbereich zulassungskritische Bereiche vor. Diese Bereiche wurden im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG innerhalb der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung abgegrenzt. Direkt angrenzend an den Waldbereich befindet sich darüber hinaus die Important Bird Area DE087 (Süd- und Mittelradde und Marka), welche direkt in Anspruch genommen werden würde.

Auch ein Trassenverlauf am nördlichen Korridorrand geht mit großen naturschutzfachlichen Konflikten einher. Teile des Vogelschutzgebietes DE3211-431 (Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka) sowie des Landschaftsschutzgebietes LSG CLP 00117 „Südradde“ befinden sich innerhalb des Korridors und würden sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise in Anspruch genommen werden, da der Abstand zwischen den Schutzgebieten und dem nächstgelegenen Wohngebäude lediglich ca. 50 Meter beträgt. Eine Annäherung oder gar Inanspruchnahme insbesondere der Flächen des Vogelschutzgebietes könnte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes sowie der dort ansässigen Avifauna führen und sollte daher vermieden werden.

Darüber hinaus befinden sich in diesem Bereich einige Wallhecken als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sowie avifaunistisch wertvolle Bereiche von internationaler und nationaler Bedeutung für Brutvögel, welche ebenfalls in offener Bauweise gequert werden müssten.

Da angesichts der dargelegten Umstände für die Start- und Zielgrube kaum Ausweichmöglichkeiten vorliegen, besteht ein Sicherheitsbedürfnis. Es ist nicht auszuschließen, dass Planungen seitens Dritter genau in diesem Bereich mit dem Leitungsvorhaben konkurrieren werden. Diese würden das Leitungsvorhaben erschweren bzw. unmöglich machen.

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#2 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#2	23.04.2026
-------------------	---	------------

Um einen Planungstorso zu verhindern, ist der Bereich der Start- und Zielgrube von Vorhaben Dritter freizuhalten.

## 2.2 Rechtsfolge

### 2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und berührt insoweit das Interesse der Stadt Löningen in ihrer Planungshoheit.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#2 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#2	23.04.2026
-------------------	--	------------

Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Stadt Löningen, Gemarkung Löningen ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Denn der Korridorbereich weist mit den oben genannten bereits vorhandenen Raumfunktionen und Raumnutzungen insbesondere in Form einer Kreisstraße, vorhandener Wohn- und Mischbebauung, eines Vogelschutzgebiets, einer Important Bird Area sowie weiteren naturräumlichen Elementen eine hohe Dichte an Planungshindernissen auf. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Insbesondere, da es sich wie oben beschrieben bei der Start- und Zielgrube zur Unterquerung der K304 um einen technischen Zwangspunkt handelt, muss der Bereich gesichert werden, um zu verhindern, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die EntschlieÙung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung des Passageraumes im Korridorbereich für eine spätere Trassierung angewiesen.

Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen für die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleich-

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#2 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#2	23.04.2026
-------------------	---	------------

ermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

### 2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich betrifft die potentielle Trassenachse des Vorhabenträgers, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand sowie in den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene darstellt. Die Bundesnetzagentur hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass für die geschlossene Unterquerung der K304 und damit für die Einrichtung der Start- und Zielgruben der geschlossenen Unterquerung keine Ausweichmöglichkeiten im TKS V48-35 und V48-38/ V49-22 und V49-25 vorliegen. Die Bundesnetzagentur hat bei der Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs der vorliegenden Veränderungssperre ferner berücksichtigt, dass die K304 in geschlossener Bauweise zu unterqueren sein wird. Dies setzt die Verfügbarkeit der zu unterquerenden Flächen und entsprechender Baustelleneinrichtungsflächen für die Unterbohrungen voraus. Die Bundesnetzagentur hat darüber hinaus die Tatsache berücksichtigt, dass die K304 möglichst lotrecht zu queren sein wird, um bauliche und betriebliche Restriktionen für die zu unterquerende Infrastruktur möglichst gering zu halten.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst ist von der Veränderungssperre der Bereich, der vom Vorhabenträger voraussichtlich als Baubedarfsfläche für die nördliche sowie südliche Bohrgrube der geschlossenen Querung der K304 benötigt wird. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Flächenplanung noch nicht final abgeschlossen ist. Die exakte Ausdehnung der Arbeitsflächen der Bohrplätze steht nicht final fest, da sich die genaue Auffächerung der Bohrungen erst mit der abschließend vorliegenden Baugrunduntersuchung festlegen lässt. Insofern war bei der zu sichernden Fläche ein gewisser Spielraum mitzurechnen.

Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#2 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#2	23.04.2026
-------------------	--	------------

Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 25.04.2026 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 27.04.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

#### IV.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 23.04.2026

Im Auftrag

gez.





Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

## Anlage:



## Zeichenerklärung

- |  |   |
|--|---|
|  Geltungsbereich der VS                   |  Trassenachse    |
|  Grenze des festgelegten Trassenkorridors |  Arbeitsstreifen |

## Quellennachweis:

Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2026;  
Fachdaten (Trasse): Amprion GmbH